

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 677 vom 27. August 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_677

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 677 du 27 août 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 677 del 27 agosto 2021

Regeste

Klage vom 9. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 9. September 2020 geltend gemachten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 4 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Dies gilt gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Ziff. 22 BVG auch für den sogenannt überobligatorischen Bereich. Die Beklagte hat ihren Sitz im Kanton Bern (act. I 1), womit das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig ist (Art. 73 Abs. 3 BVG). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und ist der Rechtsvertreter des Klägers gehörig bevollmächtigt (Art. 15 Abs. 1 VPRG; act. I 3). Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente gegenüber der Beklagten ab dem 29. April 2017 zuzüglich Invalidenkinderrente, nebst Zins von 5 % seit 9. September 2020.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Nach Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor, wobei der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden (BGE 135 V 26 E. 3.1 mit Hinweisen, Art. 92 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben nach Art. 23 lit. a BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Anspruch auf eine volle Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person im Sinne der Invalidenversicherung mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 5 steht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente (Art. 24 Abs. 1 BVG). Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente (Art. 25 Abs. 1 BVG).

E. 2.2

Gemäss Ziff. 6.3.3 des Stiftungsreglements der Vorsorgestiftung C._____ (Reglement; act. II 3) hat die versicherte Person bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versichert war und sie im Sinne der IV den minimalen Invaliditätsgrad gemäss Anhang I überschreitet. Laut Ziff. 6.3.4 des Anhangs I (Vorsorgeplan Vorsorgestiftung C._____ [Anhang I bzw. Vorsorgeplan; act II 4]) besteht ab einem Invaliditätsgrad von 25 % Anspruch auf eine Invalidenrente. Gemäss Ziff. 6.3.8 des Reglements haben Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Höhe der Invalidenkinderrente ergibt sich aus Anhang I des Reglements (Ziff. 1). Für die Invalidenkinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente (Ziff. 2).

E. 2.3

Während das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person im obligatorischen Bereich unmittelbar durch die gesetzlichen Normen, insbesondere des BVG, bestimmt ist, handelt es sich beim Vorsorgeverhältnis im überobligatorischen Bereich um einen Innominatvertrag (eigener Art) zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person. Auf solche Verträge findet grundsätzlich das Obligationenrecht Anwendung (BGE 134 V 223 E. 3.1 S. 227; SVR 2008 BVG Nr. 11 S. 44 E. 3.1). Erbringt eine Vorsorgeeinrichtung vom BVG abweichende Leistungen, sind zwei Grundsätze zu beachten: Zum einen muss die Leistung nominal derjenigen entsprechen, die sich aus dem BVG ergeben würde. Zum anderen muss jede im BVG vorgesehene obligatorische Leistung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 6 erbracht werden. Die nach BVG geschuldeten Leistungen werden in der Praxis durch die sogenannte Schattenrechnung ermittelt (BGE 140 V 169 E. 8.3 S. 184, 133 V 575 E. 4.2 S. 577).

E. 2.4

Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und deren Finanzierung und Organisation grundsätzlich autonom sind (Art. 49 BVG). Dieser Artikel bietet den Vorsorgeeinrichtungen somit Spielraum in der Gestaltung ihrer Leistungen und dementsprechend auch in der Ausformulierung ihres Reglements. Dabei haben die Vorsorgeeinrichtungen jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGE 144 V 376 E. 2.1 S. 378, 134 V 223 E. 3.1 S. 228).

E. 3.1

Zunächst ist festzustellen, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge eine Bindung der Vorsorgeeinrichtung an den Entscheid des Unfallversicherers nur im Hinblick auf Fragen der Leistungskoordination besteht; insbesondere ist die Vorsorgeeinrichtung nicht an die Invaliditätsbemessung durch den Unfallversicherer gebunden (vgl. Entscheide des BGer vom 12. Juni 2014, 9C_714/2013, E. 4.2, und vom 30. August 2011, 9C_64/2011, E. 3.1). Dementsprechend kann der Kläger hinsichtlich der Invaliditätsbemessung nichts aus BGer 8C_534/2019 für sich ableiten, mit welchem Entscheid das Bundesgericht im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren einen Invaliditätsgrad von 38 % festgelegt hat. Eine Bindungswirkung für die Beklagte ist auch bezüglich der rentenabweisenden Verfügung der IVB vom 3. Dezember 2018 (act. III 56) zu verneinen, mittels welcher diese einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 21 % verneint hat. Der von der Invalidenversicherung ermittelte Invaliditätsgrad ist für die Vorsorgeeinrichtung nicht bindend, wenn er – wie hier – die gesetzliche Mindestgrenze von 40 % (Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) nicht erreicht, weil in diesem unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 7 Bereich für die Organe der Invalidenversicherung keine Veranlassung besteht, eine genaue Bestimmung des Invaliditätsgrades vorzunehmen (Entscheid des BGer vom 28. Oktober 2019, 9C_300/2019, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen; SVR 2020 BVG Nr. 18 S. 82 E. 5.2). Darüber hinaus ist die Beklagte nicht in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen worden (vgl. act. III 40 S. 3, 56 S. 3), was eine Bindungswirkung ebenfalls ausschliesst (vgl. BGE 143 V 434 E. 2.2 S. 437). Damit wäre der Invaliditätsgrad des Klägers im vorliegenden Verfahren grundsätzlich frei zu prüfen; aufgrund der nachfolgenden Überlegungen kann von einer exakten Invaliditätsbemessung allerdings abgesehen werden.

E. 3.2

Bei der Beklagten handelt es sich um eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung, welche neben den gesetzlich garantierten Mindestleistungen nach BVG auch darüberhinausgehende, überobligatorische Leistungen (Invalidenrente ab einem Invaliditätsgrad von 25 %) gewährt (vgl. Ziff. 6.1.1 des Reglements [act. II 3] und Ziff. 6.3.4 des Anhangs I [act. II 4]; Klageantwort S. 3 f. Ziff. 16). Als solche ist sie bei der reglementarischen Ausgestaltung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der allgemeinen berufsvorsorgerechtlichen Grundsätze (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV2; SR 831.441.1]) grundsätzlich autonom (Art. 49 Abs. 1 BVG; vgl. E. 2.4 hiervor). Das heisst, sie kann mit

einer entsprechenden Grundlage namentlich auch die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden reglementarischen Leistungen anpassen, kürzen oder aufheben. Dabei können die reglementarischen Bestimmungen auch strenger sein als diejenigen der BVV2, solange die Leistungen gemäss Obligatorium eingehalten werden (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom

E. 3.3

Der Kläger macht geltend, er weise einen vom Unfallversicherer ermittelten Invaliditätsgrad von 38 % auf, gestützt auf welchen er gemäss Ziff. 6.3.3 f. des Reglements i.V.m. Ziff. 6.3.4 Anhang I Anspruch auf eine Invalidenrente in gleichem Prozentsatz habe (Klage S. 5 Ziff. 15, Replik S. 3). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger unfallbedingt in einem höheren Mass in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt wäre, als dies das Bundes-Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 8 gerichtet in BGer 8C_534/2019, E. 5.4, festgestellt hat, bestehen aufgrund der Aktenlage keine. Des Weiteren ist unbestritten, dass die Invalidität des Klägers einzig auf die aus dem Unfall vom 2. August 2013 herrührenden somatischen Beschwerden am rechten Fuss zurückzuführen ist (vgl. Klage S. 5 Ziff. 17). Anderweitige gesundheitliche Beschwerden, welche im Zeitraum des Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hätten und aufgrund welcher ein höherer Invaliditätsgrad resultieren würde, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Vom Kläger wird denn auch nichts Entsprechendes geltend gemacht. Da nach dem Gesagten maximal ein Invaliditätsgrad von 38 % vorliegt, hat der Beklagte höchstens Anspruch auf überobligatorische Leistungen gemäss Reglement der Beklagten. Dies wird vom Kläger denn auch ausdrücklich anerkannt (Klage S. 5 Ziff. 15).

E. 3.4

Unter dem Titel "Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung" bestimmt Ziff. 6.1.7 des Reglements (act. II 3), dass die Stiftung im Maximum die Minimalleistungen gemäss BVG zu erbringen hat, wenn die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist. Vorbehalten bleibt eine andere Definition im Anhang I dieses Reglements. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.3) ist die Invalidität, für welche der Kläger die Ausrichtung von Invalidenleistungen beantragt, einzig auf den Unfall vom 2. August 2013 zurückzuführen. Für die aufgrund der Unfallfolgen bestehende Invalidität richtet die E._____ dem Kläger eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung in der Höhe von 38 % aus (vgl. act. IIIB K185). Dies bedeutet, dass der Kläger gemäss Ziff. 6.1.7 des Reglements (act. II 3) keinen Anspruch auf überobligatorische Leistungen und damit keinen Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Invalidenkinderrente hat, ausser Anhang I würde eine andere Regelung vorsehen. Nachfolgend ist damit zu prüfen, ob sich in Anhang I eine Regelung findet, welche eine Ausnahme vom reglementarisch vorgesehenen Unfallausschluss (zur Zulässigkeit einer solchen Einschränkung in der überobligatorischen Vorsorge vgl. BGE 123 V 204 E. 3b S. 207) vorsieht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 9

E. 3.5

Gemäss Ziff. 6.3.4 Ziff. 1 des Reglements wird die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente im Anhang I festgelegt. Ziff. 6.3.4 Ziff. 2 des Reglements bestimmt, dass die Höhe der

Invalidenrente bei Teilinvalidität in Abhängigkeit von der Vollinvalidenrente berechnet wird, wobei die entsprechenden Prozentsätze im Anhang I definiert sind. Die einschlägigen Bestimmungen zum "Invaliditätsfall" in Anhang I (act. II 4 S. 3) lauten wie folgt: 6.3.4 Vollinvalidenrente ** 6.8 % vom projizierten Altersguthaben 6.3.4 Teilinvalidität Erwerbsunfähigkeit in % Rentenhöhe in % der Vollinvalidenrente ab 25 proportional zur Erwerbsunfähigkeit ab 60 75 ab 70 100 Bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. 6.3.8 Invalidenkinderrente ** 20 % der Invalidenrente 6.3.5 Wartefrist Invalidenrenten 24 Monate 6.3.9 Beitragsbefreiung nach 3 Monaten [...] ** ist die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden ergänzend im Maximum die Minimalleistungen gemäss BVG erbracht. Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, der Unfallausschluss für überobligatorische Leistungen gelte gemäss Anhang I explizit nur bei der Vollinvalidenrente sowie der Invalidenkinderrente. Dies ergebe sich ohne Zweifel aus dem Umstand, dass einzig bei diesen beiden Bestimmungen jeweils ein doppelter Stern angebracht sei, welcher in der Fussnote nochmals die Formulierung von Ziff. 6.1.7 des Vorsorgereglements wiederhole. Hingegen sei bei der Teilinvalidität, bei der Wartefrist, bei der Beitragsbefreiung sowie bei sämtlichen Todesfalleistungen explizit kein Stern angebracht. Dies könne nicht anders verstanden werden, als dass bei diesen Leistungen die Bestimmung von Ziff. 6.1.7 eben gerade nicht anwendbar sei. Hierbei handle es sich um die abweichende Regelung, welche in Ziff. 6.1.7 des Vorsorgereglements explizit vorbehalten werde. Damit sei die reglementarische Bestimmung, wonach bei gleichzeitiger Leistungspflicht der Unfall-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 10 versicherung lediglich die Minimalleistungen gemäss BVG gewährt würden, bei einer Teilinvalidität nicht anwendbar (Replik S. 1 f.). Dieser Ansicht ist nicht zu folgen:

E. 3.5.1

In Anhang I werden unter dem Begriff Teilinvalidität die Prozentsätze der Invalidenrente abgestuft auf verschiedene Erwerbsunfähigkeitsgrade (ab 25 %, ab 60 %, ab 70 %) in Abhängigkeit von der Vollinvalidenrente, deren Höhe mit 6.8 % vom projizierten Altersguthaben angegeben wird, bestimmt. Mit anderen Worten wird unter dem Titel "Vollinvalidenrente" definiert, wie der jährliche Rentenbetrag zu berechnen ist. Unter dem Titel "Teilinvalidität" wird festgelegt, ab welchem Erwerbsunfähigkeitsgrad eine versicherte Person wie viel Prozent des jährlichen Rentenbetrags erhält. Die beiden Bestimmungen sind damit eng miteinander verknüpft und bedingen sich gegenseitig zur Bemessung der einer versicherten Person im Einzelfall zustehenden Invalidenrente. Insofern lässt sich daraus, dass der Begriff Teilinvalidität nicht mit einem doppelten Stern versehen ist, nicht ableiten, der Unfallausschluss gelte für Teilinvalidenrenten nicht. Die Argumentationslinie des Klägers scheidet denn auch bereits daran, dass die Vollinvalidenrente (gemeint ist eine Rente von 100 % bei einem Invaliditätsgrad von ebenfalls 100 %) nicht eine überobligatorische, sondern eine obligatorische Leistung darstellt, für welche das Vorsehen eines Unfallausschlusses nicht zulässig ist (vgl. BGE 123 V 204 E. 3b S. 207).

E. 3.5.2

Würde der Ansicht des Klägers gefolgt, würde dies darüber hinaus bedeuten, dass ein Versicherter, der nicht vollinvalid ist, zwar Anspruch auf eine überobligatorische

Teilinvalidenrente, jedoch keinen Anspruch auf eine entsprechende Invalidenkinderrente hätte, da für diese explizit der Unfallausschluss gilt. Dies stünde in Widerspruch zu Ziff. 6.3.8 des Reglements (act. II 3), wonach Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben.

E. 3.5.3

Schliesslich lässt sich aus dem Umstand, dass die Bestimmungen zur Wartefrist bei Invalidenrenten und zur Beitragsbefreiung keinen doppelten Stern aufweisen, nichts für die hier interessierende Frage ableiten. Die Beitragsbefreiung stellt keine Leistung dar, womit sich die Frage eines allfälligen Unfallausschlusses von vornherein nicht stellt und ein entspre-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 11 chender Vermerk mit einem doppelten Stern keinen Sinn machen würde. Dasselbe gilt für die Regelung der Wartefrist, welche zwar mit einer überobligatorischen Invalidenrente (vgl. Ziff. 6.3.5 Ziff. 1 des Reglements [act. II 3]) und damit mit einer Leistung im Zusammenhang steht, jedoch erst relevant wird, wenn feststeht, dass ein Anspruch auf eine überobligatorische Invalidenrente besteht und die Frage des Unfallausschlusses damit bereits geklärt ist. Die Tatsache, dass im Anhang I bei sämtlichen Todesfalleistungen (vgl. act. II 4 S. 3) kein Vermerk mit einem doppelten Stern angebracht worden ist, lässt entgegen der klägerischen Darstellung ebenfalls keinen Rückschluss auf die Leistungspflicht der Beklagten in der hier zu beurteilenden Konstellation zu, steht es der Vorsorgeeinrichtung im überobligatorischen Bereich doch frei, für den Invaliditätsfall und den Todesfall unterschiedliche Leistungen sowie Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorzusehen (vgl. E. 2.4 hiervor).

E. 3.5.4

Da die Auslegung der Reglementsbestimmungen ohne Weiteres und klar die Zulässigkeit eines Unfallausschlusses auch bei Teilinvalidität ergibt, bleibt für die Anwendung der Unklarheitsregel ("in dubio contra stipulatorem"; vgl. Replik S. 2) kein Platz; der Unfallausschluss ist im Übrigen auch nicht ungewöhnlich.

E. 3.5.5

Nach dem Dargelegten hat der Kläger bei einem (maximalen) Invaliditätsgrad von 38 % gestützt auf die einschlägigen reglementarischen Bestimmungen keinen Anspruch auf eine (überobligatorische) Invalidenrente und auf eine Invalidenkinderrente. Die Klage vom 9. September 2020 ist abzuweisen.

E. 4

August 2010, 9C_37/2010, E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 4.1

In Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Aug. 2021, BV/20/677, Seite 12

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 109 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das

Verwaltungsgericht: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. des Klägers - Vorsorgestiftung C._____ - Bundesamt für Sozialversicherungen Zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Post- fach, 3000 Bern 14 Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.